

# Hintergrund, Entwicklung und Zukunft der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen im kolumbianischen Recht

Von Prof. Dr. Hernando A. Hernández Quintero, Bogotá\*

*Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die in Kolumbien unternommenen Anstrengungen zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen unter Berücksichtigung der Literaturmeinungen und der Diskussion zu den Gesetzesentwürfen. Von Bedeutung für das Verständnis der kolumbianischen Rechtsentwicklung sind auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichts über die Anwendbarkeit der Normen, die für einen kurzen Zeitraum die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen geregelt haben.*

## I. Einführung

In Kolumbien wurde noch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen gesetzlich etabliert. Obwohl sich die Wissenschaft, die Unternehmen und die Regierung des Schadens, der entsteht, wenn juristische Personen zur Begehung strafbarer Handlungen benutzt werden, bewusst sind, hat der Kongress die Diskussion darüber vertagt. Und auch ein Teil der Literatur hält an den althergebrachten Kriterien des Strafrechts fest, wonach sich Verbände nicht strafbar machen können, weil sie nicht handlungs- und schuldfähig sind. In diesem Beitrag werden der Hintergrund, die Entwicklung und die Zukunft einer so wichtigen Institution in Kolumbien analysiert.

## II. Hintergrund

### 1. Wirtschaftlicher Kontext des Landes

Kolumbien hat ein gemischtes, reguliertes bzw. interventionistisches Wirtschaftsmodell. Seit der Verfassung von 1886 (Art. 32 kolumbVerf) sind Formulierungen wie „das private Interesse muss dem öffentlichen Interesse weichen“ und Bestimmungen über das Eigentum im Recht verankert. Mit der Verfassungsreform von 1936 wurde mit dem Argument der Notwendigkeit, die verfassungsrechtlichen Bestimmungen mit den modernen Vorstellungen vom Staat in Einklang zu bringen, insbesondere im Hinblick auf die Regulierung der Wirtschaft und den Schutz der Arbeit, in Art. 11 kolumbVerf a.F. Folgendes festgeschrieben: „Der Staat kann durch Gesetze in die Industrie und in öffentliche oder private Unternehmen eingreifen, um die Produktion, die Verteilung und den Verbrauch des Reichtums zu rationalisieren oder den Arbeitnehmern den gerechten Schutz zu gewähren, auf den sie Anspruch haben.“

Später, in der momentan gültigen Fassung von 1991, wurde den wirtschaftlichen Fragen so viel Raum gegeben, dass zum ersten Mal ein eigenes Kapitel, Kapitel XII, zur Regelung der Wirtschaftsordnung und der öffentlichen Finanzen aufgenommen wurde. Darin wurde die Freiheit der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Privatinitiative verankert, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese innerhalb der

Grenzen des Gemeinwohls ausgeübt werden muss. Zudem wird festgeschrieben, dass diese Freiheit, als Motor der Entwicklung, eine soziale Funktion hat, die Pflichten mit sich bringt (Art. 333 kolumbVerf). Sie sieht auch vor, dass die allgemeine Leitung der Wirtschaft dem Staat obliegt, der im Auftrag des Gesetzes bei Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, der Nutzung des Bodens, der Produktion, der Verteilung, dem Gebrauch und Verbrauch von Gütern, sowie bei öffentlichen und privaten Dienstleistungen eingreift, um die Wirtschaft zu rationalisieren (Art. 334 kolumbVerf).<sup>1</sup>

Staatliche Eingriffe durch die Legislative und Exekutive in die Wirtschaft sind somit verfassungsmäßig. Der Kongress bestimmt das Gesetz (Art. 150 kolumbVerf), an das sich die Regierung halten muss, wenn sie interveniert (Art. 189 kolumbVerf). Aufgrund der Dezentralisierung der Verwaltung delegiert der Präsident diese Funktionen an die hohen wirtschaftspolizeilichen Instanzen, das bedeutet an die Oberaufsichtsbehörden für Finanzen, Solidarwirtschaft, Unternehmen, Industrie und Handel, um nur einige zu nennen.<sup>2</sup>

Die genannten Aufsichtsbehörden verhängen Verwaltungssanktionen, in der Regel Geldbußen, wenn sich Unternehmen rechtswidrig verhalten. Strafrechtliche Konsequenzen im engeren Sinne sind dagegen nicht vorgesehen. Allerdings gibt es durchaus die Möglichkeit, tiefgreifende Maßnahmen wie z.B. die Schließung des Betriebs (Art. 91 CPP – Código de Procedimiento Penal) zu ergreifen.

Kolumbien stützt sich in erster Linie auf ein verwaltungsrechtliches Vorgehen, wodurch sich die Ansicht verstärkt hat, dass eine Einbeziehung des Strafrechts kaum Vorteile mit sich bringen würde. Zudem muss auch beachtet werden, dass der Unternehmenssektor traditionellerweise Präsidentschafts- und Parlamentskampagnen sponsert, was es den Unternehmen ermöglicht, in ausgeprägter Weise Lobbyarbeit zu betreiben, um eine strafrechtliche Regelung der Verantwortlichkeit der juristischen Person zu verhindern.

### 2. Traditionelle Ansicht

Aber auch die kolumbianische Dogmatik und Rechtsprechung halten eine strafrechtliche Sanktionierung der juristischen Person für unmöglich. Sie vertreten die Auffassung, dass es den juristischen Personen an Handlungsfähigkeit und Schuld mangelt,<sup>3</sup> sodass diese nicht strafrechtlich verfolgt

<sup>1</sup> Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Eingriff in Sentencia C-197/12 v. 14.3.2012 dargelegt.

<sup>2</sup> Hernández Quintero, *Los delitos económicos en la actividad financiera*, 10. Aufl. 2022, S. 64 f.

<sup>3</sup> Ruiz Sánchez, in: Hernández Quintero (Hrsg.), *Cuadernos de Derecho Penal Económico* no. 1, 2007, S. 124; Castro Botero/Ramírez Barbosa, *Derecho penal económico*, Parte general, 2010, S. 124; Shaffler, in: Tarapués Sandino/Murillo Granados, *Contribuciones al derecho contemporáneo*, Bd. 2: Punitivismo y garantismo penal, S. 191.

\* Der Verf. ist Professor an der Universität Corporación Universitaria de Ibagué (Kolumbien). Die Übersetzung aus dem Spanischen besorgte Katharina Beckemper.

werden können.<sup>4</sup> Zudem wird vorgebracht, dass auch Unschuldige die Sanktion gegen die juristischen Personen unbilligerweise mittragen.<sup>5</sup> Auch wird von Vielen das Verwaltungsrecht als geeigneteres Mittel zur Bestrafung von rechtswidrigem Verhalten von juristischer Personen gesehen. Zwar gibt es durchaus auch eine Tendenz in der Literatur, bei Straftaten, die gegen die soziale Wirtschaftsordnung, die Umwelt und andere überindividuelle Rechtsgüter gerichtet sind, die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuerkennen. Dennoch wird immer wieder argumentiert, dass es aufgrund der dogmatischen Beschränkungen und der Art und Weise, wie das Strafgesetzbuch abgefasst ist, unmöglich sei, dieses Ziel zu erreichen.<sup>6</sup>

Andere Autoren begrüßen ausdrücklich die Verankerung der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person im Gesetz 1778/2016 und empfehlen dem Gesetzgeber, diesen Weg fortzusetzen und keine strafrechtliche Sanktionierung einzuführen.<sup>7</sup>

Diese Überlegungen werden in der aktuellen Diskussion aber in Frage gestellt. Zwar wird zugegeben, dass das Strafrecht ursprünglich auf natürliche Personen zugeschnitten ist. Es sei aber an der Zeit, das Strafrecht anzupassen, um Handlungen zu verfolgen, die überindividuelle Rechtsgüter betreffen und juristischen Personen zugutekommen. Diese könnten wegen ihrer Fähigkeit zur Selbstorganisation ihres eigenen Verhaltens<sup>8</sup> bzw. einer schlechten Organisation<sup>9</sup> oder wegen einer generell fehlenden Organisationskultur verantwortlich gemacht werden<sup>10</sup>. Sie seien für den Schutz von Rechtsgütern zuständig, weil sie zur Selbstregulierung in der Lage sind<sup>11</sup> und ihnen die rechtlich missbilligten Risiken, die sie durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten schaffen, zugeschrieben werden können<sup>12</sup>.

---

<sup>4</sup> *Bernate Ochoa*, Estudios de derecho penal económico, 2006, S. 44.

<sup>5</sup> *Estrada Vélez*, in: Giraldo Marín, Actas del nuevo Código Penal Colombiano: parte especial, 1981, S. 508.

<sup>6</sup> *Reyes Echandía*, Derecho Penal y Criminología 1986, 239 (247 f.); *Sandoval Huertas*, Sistema penal y criminología crítica, 1985, S. 43; *Velásquez*, Derecho Penal y Criminología 1997, 31 (42).

<sup>7</sup> *Araque/Vásquez*, in: Escalante/Lamadrid/Cristancho/Carvajal (Hrsg.), Problemas actuales de derecho penal económico, responsabilidad penal de las personas jurídicas, compliance penal y derechos humanos y empresa, 2020, S. 79 (97).

<sup>8</sup> *Reyes Alvarado*, Derecho Penal y Criminología 2008, 43 (66).

<sup>9</sup> *Tolosa Russi*, Derecho Penal y Criminología 2015, 13 (35).

<sup>10</sup> *Araujo Granda*, La nueva teoría del delito económico y empresarial en Ecuador: la responsabilidad penal de las personas jurídicas y el Código Orgánico Integral Penal, 2014, S. 31.

<sup>11</sup> *Caldas Botero*, in: Bernal Cuéllar (Hrsg.), Derecho penal económico y de la empresa, 2010, S. 290.

<sup>12</sup> *Bernate Ochoa*, Las personas jurídicas frente al derecho penal colombiano, 2021, S. 48.

### 3. Bisheriger Stand der Gesetzgebung

Obwohl die Möglichkeit, juristische Personen in Kolumbien auch strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, derzeit nur als Entwurf im Kongress der Republik vorliegt, gibt es, wie bereits erwähnt, schon seit langem verwaltungsrechtliche Sanktionen für juristische Personen, welche in den letzten Jahren durch zusätzliche Konsequenzen verstärkt wurden.

Im Finanzsystem werden derzeit Bußgelder verhängt und es besteht die Möglichkeit, die Abberufung der Verantwortlichen zu beantragen, wenn diese gegen Verwaltungsvorschriften verstoßen haben. Beispiele für solche Verstöße sind die missbräuchliche Verwendung von öffentlichen Geldern (Dekret 2388/1976), die Gewährung von Krediten oder Rabatten, die höher sind als die, die den Aktionären oder Gesellschaftern zustehen (Dekret 3604/1981) oder die unrechtmäßige Einziehung öffentlicher Gelder (Dekret 1970/1979). Jedoch treffen hier die Sanktionen nur einzelne Personen, wie z.B. den Geschäftsleiter oder Repräsentanten und nicht die juristische Person als solche. Das Gleiche gilt für den Wucher, der als Straftat gegen die soziale Wirtschaftsordnung eingestuft wird. Wirtschaftliche Sanktionen können auch gegen Finanzinstitute verhängt werden, die unzulässig hohe Zinssätze verlangen.

So werden seit 1992 Verwaltungsanktionen gegen Beamte des Finanzsektors verhängt, wenn sie es versäumen, die erforderlichen Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche in den Einrichtungen, in denen sie tätig sind, durchzuführen (Art. 102–107 Dekret 663/1993). Das kolumbianische Strafrecht kennt hierfür auch einen Tatbestand (Art. 325 CP), jedoch ist vorausgesetzt, dass der Beamte die Verwaltungsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht einhält.<sup>13</sup>

Die genannten Vorschriften wurden im Rahmen des Risikomanagementsystems für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (SARLAFT)<sup>14</sup> umfassend weiterentwickelt. Ebenso hat die Aufsichtsbehörde für Unternehmen in Anlehnung an die Vorschriften für das Finanzsystem vor kurzem Bestimmungen erlassen, um die Nutzung von juristischen Personen zur Geldwäsche zu verhindern. Zu diesem Zweck wurde das System zur Selbstkontrolle und Verwaltung der integralen Risiken von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (SAGRILAFT) geschaffen (Circular Externo 100-000016/2020).

Es gibt noch weitere verwaltungsrechtliche Sanktionen für Taten, wegen deren Begehung natürliche, nicht aber juristische Personen bestraft werden können. So können die Aufsichtsbehörde für Industrie und Handel und die Nationale Steuer- und Zollverwaltung (DIAN – Dirección de Impuestos y Aduanas Nacionales) Bußgelder verhängen, wenn es etwa um die Straftatbestände Wucher, Spekulation, Anhäufung von

---

<sup>13</sup> *Hernández Quintero*, La responsabilidad penal de los funcionarios del sector financiero por el lavado de activos, 2014.

<sup>14</sup> Enthalten im Beschluss 22/2007 und im grundlegenden gesetzlichen Rundschreiben (Rundschreiben 20/2014) der Oberfinanzdirektion, geändert durch die Rundschreiben 55/2016, 5/2017 und 27/2020.

Vermögenswerten und fiktive Aus- und Einfuhr, Schmuggel und wettbewerbsbeschränkende Absprachen geht.

Als Nebenfolge ist in Kolumbien das in Art. 44 des ersten Anti-Korruptionsgesetzes (Gesetz 190/1995) eingeführte Mandat vorgesehen. Hiernach können die Justizbehörden den Schleier eines Unternehmens lüften, wenn es notwendig ist, den wahren Nutznießer der unternehmerischen Tätigkeiten zu ermitteln.

Später wurden mit dem Gesetz 365/1997 Vorschriften zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens erlassen. In Art. 2, mit dem Art. 61A des Strafgesetzbuches geändert wurde, wurde eine Maßnahme eingeführt, die für die einen eine akzessorische Folge und für die anderen ein weiterer Schritt zur Anerkennung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person im Lande darstellt. Diese Bestimmung wurde in das Gesetz 600 aus dem Jahr 2000 (frühere Strafprozessordnung) aufgenommen und dann in das Gesetz 906 aus dem Jahr 2004 (aktuelle Strafprozessordnung) übernommen:

„Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann der Richter jederzeit und vor der Anklageerhebung anordnen, dass die zuständige Behörde unter Einhaltung der zu diesem Zweck festgelegten rechtlichen Voraussetzungen die Aufhebung der Rechtspersönlichkeit oder die vorübergehende Schließung der der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder Einrichtungen von juristischen oder natürlichen Personen veranlassen kann, wenn es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie ganz oder teilweise der Entwicklung krimineller Aktivitäten gewidmet waren.

Die genannten Maßnahmen sind in der Verurteilung abschließend anzuordnen, wenn die Umstände, die sie veranlasst haben, zweifelsfrei feststehen.

Wenn die in diesem Artikel genannte Rechtspersönlichkeit ausgesetzt oder aufgehoben wurde, wird der natürlichen oder juristischen Person die Gründung neuer Rechtspersönlichkeiten, Räumlichkeiten oder der Öffentlichkeit zugänglicher Einrichtungen mit demselben Gegenstand oder derselben zu entwickelnden Wirtschaftstätigkeit untersagt, bis der zuständige Richter eine endgültige Entscheidung im entsprechenden Urteil fällt (Art. 91 CPP).“ (Übersetzung)

Diese Nebenfolge wurde durch die Gesetze 1474/2011 (Anti-Korruptions-Statut) und 1778/2016, welches die Haftung juristischer Personen für grenzüberschreitende Korruptionshandlungen regelt, und das Gesetz 2195/2022 ergänzt, das Maßnahmen zur Transparenz, Prävention und Bekämpfung von Korruption vorsieht.

#### 4. Gesetzesvorschläge

Frühere Versuche, die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen in Kolumbien gesetzlich zu verankern, sind entweder in den vorbereitenden Kommissionen der Strafgesetze gescheitert, oder, wenn die Idee in der Praxis umgesetzt wurde, vom Verfassungsgericht für nicht durchsetzbar erklärt worden, auch wenn es die Verantwortlichkeit juristischer Personen für strafbare Handlungen grundsätzlich

bejahte. Es hatte Zweifel an der Bestimmtheit der gesetzlichen Regelung erhoben und darüber hinaus die Schaffung eines geeigneten Verfahrens der Verfolgung empfohlen.

Der erste Versuch wurde mit dem vorgelegten Entwurf eines Strafgesetzes des Staatsrats Demetrio Porras im Jahr 1888 unternommen, in dem eine Verantwortlichkeit der juristischen Personen in den Allgemeinen Teil aufgenommen werden sollte. Dieser Vorschlag wurde wegen mangelnder Vereinbarkeit mit der nationalen Wirklichkeit abgelehnt.<sup>15</sup> 1978 wurde dann im Vorentwurf des Strafgesetzbuches, der in der Verabschiedung des Statuts von 1980 (Dekret 100) gipfelte, in Art. 360 die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vorgeschlagen, wenn die Straftaten gegen die soziale Wirtschaftsordnung in ihrem Namen oder zu ihren Gunsten begangen wurden. Als Sanktionen waren in Art. 358 vorgesehen: die Löschung des Namens, Logos und der Marke; das Verbot, als Lieferant oder Verkäufer für öffentliche Einrichtungen aufzutreten; das Verbot, Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen zu erhalten; das Verbot, fünf Jahre lang Handel zu treiben; die Überwachung des Unternehmens; die Schließung des Betriebs und die Auflösung oder Liquidation. Dieser Vorschlag wurde bei der Erörterung des Gesetzentwurfs abgelehnt und auf Eis gelegt.

Später wurde der Gesetzentwurf 235 des Senats (154 der Kammer) von 1996, „mit dem eine ökologische Sicherheit eingeführt, das Strafgesetzbuch geändert und andere Bestimmungen erlassen wurden“, zum Gesetz 491/1999, dessen Art. 26 die Schaffung des Art. 247B des Strafgesetzbuchs von 1980 vorsah:

„*Juristische Personen.* Für die in den Artikeln 189, 190, 191 und 197, sowie die im vorhergehenden Kapitel vorgesehenen Straftaten kann der zuständige Richter in den Fällen, in denen die strafbare Handlung der Tätigkeit einer juristischen Person oder einer faktischen Gesellschaft zuzurechnen ist, zusätzlich zu den Sanktionen in Form von Geldstrafen, Löschung des Handelsregisters, vorübergehender oder endgültiger Einstellung der Arbeit, Tätigkeit oder Schließung des Betriebs oder seiner Anlagen, auch Freiheitsstrafen gegen die gesetzlichen Vertreter, Direktoren oder Beamten verhängen, die durch eigene Handlungen oder Unterlassungen an der strafbaren Handlung beteiligt sind.

Wurde die strafbare Handlung heimlich oder ohne die entsprechende Erlaubnis, Genehmigung oder Lizenz der zuständigen Behörde vorgenommen, so wird die verschuldensunabhängige Haftung der juristischen Person vermutet.“ (Übersetzung)

Diese Bestimmung akzeptierte damit die These, dass Verbände genauso wie natürliche Personen handeln können. Diese Norm war nur für kurze Zeit in Geltung, da sie gleich dreimal angefochten wurde. Dennoch eröffnete sie dem Verfassungsgericht die Möglichkeit, zu bestätigen, dass es in Kolumbien keine Beschränkung der strafrechtlichen Verant-

<sup>15</sup> Shaffler (Fn. 3), S. 191.

wortlichkeit von juristischen Personen gibt, wie in den folgenden Abschnitten noch erörtert wird.

Andererseits sah Art. 68 des Steuergesetzes 488/1998 Folgendes vor:

„Wenn vom DIAN anerkannte und zugelassene Zollmaklerfirmen oder Zentrallager als Anmelder bei von Dritten durchgeführten Importen oder Exporten auftreten, sind diese Firmen strafrechtlich verantwortlich für die in Artikel 15 des Gesetzes 383 von 1997 vorgesehenen Handlungen, die sich auf die Art, die Menge, die zolltarifliche Position und die Steuern der jeweiligen Ware beziehen.“  
(Übersetzung)

Das Verfassungsgericht erklärte diese Bestimmung jedoch für verfassungswidrig, da sie gegen das Bestimmtheitsgebot verstoße:

„Die vorgelegte ist Norm verwirrend und es ist nicht möglich, klar zu bestimmen, welches Verhalten unter Strafe gestellt wurde. Sie ist deshalb wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot für verfassungswidrig zu erklären.“<sup>16</sup>

1998 legte die Generalstaatsanwaltschaft dem Kongress den Entwurf eines Strafgesetzbuchs vor, das später zum Gesetz 599 aus dem Jahr 2000 (dem aktuellen Strafgesetzbuch) wurde. Im Titel über die Strafen wurde eine Vorschrift vorgeschlagen, die Strafen für juristische Personen androhte, wenn die Straftat durch ein Mitglied oder ein Vertretungsorgan begangen wurde. Dieser Vorschlag fand im Kongress keine Mehrheit und wurde aus dem finalen Text gestrichen.

##### 5. Entscheidungen des Verfassungsgerichts

Wie aus den nachstehend erörterten Entscheidungen hervorgeht, vertritt das Verfassungsgericht eindeutig die Sichtweise, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen grundsätzlich denkbar ist, solange bestimmte im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs festgelegte Grundsätze wie Rechtmäßigkeit und Bestimmtheit eingehalten werden.

1996 wurde der Gesetzentwurf 235, mit dem die ökologische Sicherheit geschaffen wurde, vom Präsidenten mit dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit angefochten. Da der Kongress einige Einwände akzeptierte, andere jedoch zurückwies, befasste sich das Verfassungsgericht mit der Angelegenheit und erklärte im Urteil C-320/98 die Einwände gegen Art. 26 des Gesetzes für unbegründet, mit Ausnahme des Ausdrucks „objektiv“, welchen es für verfassungswidrig erklärte.

Aus dem genannten Urteil geht hervor, dass eine juristische Person der Strafgerichtsbarkeit unterworfen werden kann, wenn ihre Handlungen die Vorschriften des Gesetzes erfüllen, ohne gegen verfassungsrechtliche Vorgaben zu verstoßen:

---

<sup>16</sup> Corte Constitucional de Colombia (Kolumbianischer Verfassungsgerichtshof), Entsch. v. 4.8.1999 – Sentencia C-559/99 (Übersetzung).

„Die Bestimmung der Fälle, in denen eine juristische Person strafrechtlich belangt wird, findet in der politischen Verfassung kein unüberwindbares Hindernis, insbesondere wenn es darum geht, die Justiz und die Instrumente der kollektiven Verteidigung zu verbessern.“<sup>17</sup>

Der Gerichtshof weist auch darauf hin, dass es gerade bei Straftaten gegen die Wirtschafts- und Sozialordnung am dringlichsten ist, die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person anzunehmen:

„Bei bestimmten Straftaten ist die Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf juristische Personen für einen angemessenen Schutz der Gesellschaft erforderlich. Dies gilt für Straftaten im Zusammenhang mit der Geldwäsche, Finanzstraftaten zum Nachteil von Kleinsparern, Straftaten, die für die Allgemeinheit gefährlich sind oder ihr schweren Schaden zufügen können, Straftaten, die die Umwelt bedrohen oder ihr Schaden zufügen, Straftaten zum Nachteil der Verbraucher, usw. In einer vom Großkapital beherrschten Wirtschaft können schwerwiegende soziale Fehlentwicklungen nicht immer einem einzelnen Akteur zugeschrieben werden.“<sup>18</sup>

Im Anschluss an diese Entscheidung stimmte der Kongress der Streichung des für verfassungswidrig erklärten Ausdrucks aus dem Gesetzentwurf zu und legte die Akte dem Verfassungsgericht vor, das die Art. 21 und 26 des untersuchten Gesetzes für verfassungsgemäß erklärte.<sup>19</sup>

Nach der Verabschiedung des Gesetzes 491/1999, „das die ökologische Sicherheit einführt, das Strafgesetzbuch ändert und andere Bestimmungen festlegt“ – und die vom Verfassungsgericht bei der Prüfung der Einsprüche des Präsidenten analysierte Bestimmung wiederholt –, reichte ein Bürger eine Klage gegen Art. 26 dieses Gesetzes mit der Begründung ein, dass es das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren (Art. 29 der Verfassung) verletze, insbesondere weil es kein Verfahren zur Verhängung von Sanktionen gegen die Organe juristischer Personen vorsieht, die nach dem geschaffenen Straftypus als Täter durch Handeln oder Unterlassen angesehen werden.

Das Verfassungsgericht erklärte den fraglichen Artikel für verfassungswidrig, da er mangels Klarheit darüber, welche Sanktionen festgelegt wurden, nicht dem Bestimmtheitsgebot entspreche. Es kritisierte auch, dass die angeklagte Bestimmung keine eindeutige Definition eines tatbestandmäßigen Verhaltens enthielt, und akzeptierte die Beschwerde insoweit,

---

<sup>17</sup> Corte Constitucional de Colombia (Kolumbianischer Verfassungsgerichtshof), Entsch. v. 30.6.1998 – Sentencia C-320/98 (Übersetzung).

<sup>18</sup> Corte Constitucional de Colombia (Kolumbianischer Verfassungsgerichtshof), Entsch. v. 30.6.1998 – Sentencia C-320/98 (Übersetzung).

<sup>19</sup> Corte Constitucional de Colombia (Kolumbianischer Verfassungsgerichtshof), Entsch. v. 18.11.1998 – Sentencia C-674/98 (Übersetzung).

als kein Verfahren für die Anwendung der Sanktion auf die juristische Person festgelegt wurde.<sup>20</sup>

Betont werden muss aber, dass der Gerichtshof die Norm zwar für verfassungswidrig erklärt hat, aber an der grundsätzlichen Möglichkeit einer Strafbarkeit von juristischen Personen keine Zweifel geäußert hat. Darüber hinaus bekräftigte er, dass die Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf juristische Personen bei Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche und illegaler Bereicherung notwendig ist, um die Gesellschaft angemessen zu schützen.

#### 6. Gründe für den Vorschlag

Der Wunsch, die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im kolumbianischen Recht zu verankern, hat in den letzten Jahren zugenommen. Grund hierfür sind Verhaltensweisen, die die Gesellschaft erschüttert haben, wie etwa die Schmiergeldaffäre bei Odebrecht<sup>21</sup>, die Aneignung öffentlicher Mittel durch das sog. Kartell der Auftragsvergabe in Bogotá<sup>22</sup> und die Veruntreuung im Zusammenhang mit den Nationalen Spielen in Ibagué im Jahr 2015.

Abgesehen von solchen Skandalen hat Kolumbien internationale Übereinkommen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Korruption<sup>23</sup> unterzeichnet und ist internationalen Organisationen wie der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und supranationalen Organisationen wie der FATF (Financial Action Task Force) beigetreten, die sich für die strafrechtliche Sanktionierung juristischer Personen eingesetzt haben.

#### 7. Einfluss vorheriger Bestimmungen

Darüber hinaus dürften zwei weitere Regelungen Einfluss auf den Gesetzesvorschlag gehabt haben. Zum einen SARLAFT (Sistema de Administración de Riesgo de Lavado de Activos y de la Financiación del Terrorismo – Risikomanagementsystem bei der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), das für den Finanz-, Börsen- und Versicherungssektor gilt, und SAGRILAFT (Sistema de Autocontrol y Gestión del Riesgo Integral de Lavado de Activos y Financiación del Terrorismo – System der Selbstkontrolle und Risikomanagementsystem gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung), welches für andere Unternehmen gilt. Die Modelle

<sup>20</sup> Corte Constitucional de Colombia (Kolumbianischer Verfassungsgerichtshof), Entsch. v. 27.10.1999 – Sentencia C-843/99 (Übersetzung).

<sup>21</sup> Der ehemalige Vizeminister Gabriel García Morales soll ein Schmiergeld in Höhe von 6.500.000 US-Dollar erhalten haben, welches er teilweise in Aktien und teilweise in Immobilien investiert haben soll.

<sup>22</sup> Es wurde bekannt, dass ein Teil der Mittel in ein Immobilienprojekt in Miami geflossen ist, dessen Handelswert sich auf 70.000.000 US-Dollar belaufen soll.

<sup>23</sup> Interamerikanisches Übereinkommen gegen Korruption, OAS, 1996. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, 2003. OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im Geschäftsverkehr, 1997.

dieser Systeme dienten als Referenz für die entsprechenden Gesetzesentwürfe, auf die im Folgenden einzugehen ist.

#### 8. Neueste Gesetzesentwürfe

##### a) Gesetzesentwurf 117/2018 Senat, 256/2018 Kammer

Im August 2018 legten der Generalstaatsanwalt und die Exekutive – über ihre Minister für Regierung und Justiz und Recht – den Gesetzesentwurf (117 Senat, 256 Kammer) vor, in dem es heißt: „Hiermit werden Maßnahmen zur Förderung der Redlichkeit der Verwaltung, zur Bekämpfung der Korruption, zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen, zur Stärkung der Staatsanwaltschaft und andere Bestimmungen erlassen.“ In Art. 21 des Vorschlags wird dem Buch I des Strafgesetzbuchs ein Titel V hinzugefügt, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen begründet.

Dieses umfassende Projekt zur strafrechtlichen Verfolgung juristischer Personen wurde in der ersten Debatte befürwortet, aber in der Legislaturperiode 2019 ohne Diskussion im Kongress abgelehnt. Damit folgte es dem Schicksal aller anderen Initiativen, die die Korruption in Kolumbien bekämpfen wollten, trotz der großen Unterstützung, die es in der 2018 durchgeführten Volksbefragung erhielt.

##### b) Gesetzesentwurf 149/2020 Kammer

Im Juli 2020, zu Beginn der Legislaturperiode, wurde dem Repräsentantenhaus der Gesetzesentwurf 149 „[ü]ber die Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen“ vorgelegt. Am 14. September 2020 wurde er in der ersten Lesung positiv aufgenommen und diskutiert, aber bis zum Ende der Legislaturperiode nicht mehr behandelt und daher im Juni 2021 auf Eis gelegt.

##### c) Gesetzesentwurf 76/2021 Kammer

In der Legislaturperiode 2021–2022 wurde im Repräsentantenhaus der Gesetzesentwurf 76/2021 eingebracht, der am 7. September 2021 zunächst durchaus positiv aufgenommen, aber nie diskutiert und im Juni 2022 verworfen wurde.

Das Besondere hierbei war, dass zum ersten Mal vorgeschlagen wurde, die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von der Korruption in der Verwaltung zu regeln.

Zu erwähnen ist außerdem, dass der Gesetzesentwurf eng an die Artikel des Gesetzesentwurfs 117/2018 des Senats (256/2018 des Repräsentantenhauses) angelehnt war, der in früheren Legislaturperioden mit geringfügigen Änderungen verabschiedet wurde. Der Klarheit halber werden im Folgenden die wichtigsten Aspekte des Vorschlags hervorgehoben:

- Im Strafgesetzbuch wird ein neues, drittes Buch mit dem Titel „Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen“ geschaffen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass juristische Personen für Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung, die Umwelt, die wirtschaftliche und soziale Ordnung, zur Finanzierung des Terrorismus und des organisierten Verbrechens und gegen die Verwaltung von Ressourcen im Zusammen-

hang mit terroristischen Aktivitäten und organisiertem Verbrechen sowie bei allen Straftaten, die das öffentliche Vermögen betreffen, verantwortlich sind. Auch juristische Personen des Privatrechts sowie Industrie- und Handelsunternehmen des Staates oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen fallen unter das Gesetz (Art. 473A). Auf diese Weise wird ein *numerus clausus* von Straftaten geschaffen.

- Juristische Personen sind strafrechtlich verantwortlich, wenn die Straftat in ihrem Namen oder in ihrem Auftrag und zu ihren Gunsten direkt oder indirekt von ihren gesetzlichen Vertretern, dem Abschlussprüfer, dem Buchhalter, dem Rechnungsprüfer, den Gesellschaftern, den Aktionären von Familiengesellschaften mit beschränkter Haftung, den Verwaltern, den Geschäftsführern oder den Personen, die Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeiten ausüben, begangen wurde (Art. 473B).
- Eine juristische Person ist nicht verantwortlich, wenn sie vor der Begehung der Straftat ein unternehmensethisches Programm zur Vermeidung von strafrechtlichen Risiken entwickelt und in ihrer Organisation umsetzt, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind (Art. 473B Abs. 2).
- Die Verantwortlichkeit der juristischen Person ist unabhängig von derjenigen der natürlichen Personen (Art. 473C).
- Es werden mildernde und erschwerende Umstände festgelegt, wobei der Schwerpunkt darauf liegt, ob Programme zur Prävention und zum Management von Kriminalitätsrisiken und zur Förderung der Unternehmensethik vorhanden sind oder nicht (Artikel 473D und 473E).
- Als Sanktionen für die juristische Person werden festgelegt (Art. 473F): die Geldstrafe; die sofortige Abberufung von Verwaltern, Geschäftsleitern und gesetzlichen Vertretern; das Verbot, eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben oder bestimmte Handlungen oder Rechtsgeschäften vorzunehmen; das Verbot, Handlungen und Verträge mit staatlichen Einrichtungen vorzunehmen oder an denen der Staat beteiligt ist; der teilweise oder vollständige Verlust von steuerlichen Vergünstigungen oder das absolute Verbot, sie für einen bestimmten Zeitraum zu erhalten und die Löschung der juristischen Person und ihre sofortige Eintragung in das entsprechende Register (Art. 473G–473L). Als Nebenstrafen sind die Veröffentlichung des Urteilstenors und die Einziehung vorgesehen (Art. 473N).
- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen wird auf die Muttergesellschaft übertragen, wenn die Straftat von einer natürlichen Person, ihrer verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften begangen wurde. Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, die gegen die juristische Person verhängte Sanktion auch dann zu vollstrecken, wenn sie ihren Namen, ihre Bezeichnung oder ihre Firma ändert, sich umstrukturiert, umwandelt, fusioniert, absorbiert, gespalten, aufgelöst oder liquidiert wird (Art. 473O).
- Die Finanz- und die Unternehmensaufsichtsbehörde legt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verordnungen die Elemente, Merkmale, Verfahren und Kontrollen der Programme zur Unterneh-

mensethik fest, deren Ziel es ist, Kriminalitätsrisiken vorzubeugen und sie zu bewältigen (Art. 5). Der Gesetzentwurf legt die Anforderungen fest, die diese Programme enthalten müssen.

### III. Das Rechtssystem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen

#### 1. Rechtsnatur der Sanktionen

Es gibt in Kolumbien noch keine allgemeine gesetzliche Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen, jedoch gibt es eine verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit dieser Einrichtungen, die mit dem Gesetz 1474/2011 (Antikorruptionsgesetz) begann, mit dem Gesetz 1778/2016 weiterentwickelt und mit dem Gesetz 2195/2022 verbessert wurde.

Das Gesetz 1474/2011 (Art. 34) hat einige Maßnahmen gegen juristische Personen eingeführt, die zusätzlich zu den in Art. 91 CPP verankerten Maßnahmen auf juristische Personen anwendbar sind. Das Gesetz betrifft juristische Personen, die versucht haben, von Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung oder von strafbaren Handlungen, welche durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Verwalter direkt oder indirekt begangen wurden, im Zusammenhang mit öffentlichen Vermögenswerten zu profitieren. Bei strafbaren Handlungen zum Nachteil der öffentlichen Verwaltung können juristische Personen als zivilrechtlich haftende Dritte in Anspruch genommen werden, wenn sie an der Begehung solcher Straftaten beteiligt waren.

Zudem ermächtigt das genannte Gesetz die Aufsichtsbehörde, Geldbußen in Höhe von 500 bis 2.000 gesetzlichen Monatsmindestlöhnen zu verhängen, wenn das Unternehmen mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters oder eines seiner Verwalter oder mit deren Duldung an der Begehung einer Straftat gegen die öffentliche Verwaltung oder das öffentliche Vermögen teilgenommen hat.

Das Dekret Nr. 2153 aus dem Jahr 1992, mit dem die Aufsichtsbehörde für Industrie und Handel umstrukturiert wurde, ermächtigt diese Einrichtung zur Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen wettbewerbsbeschränkende Praktiken und zur Förderung des Wettbewerbs (Art. 2). In Ausübung dieser Befugnis wurden in einem bekannten Fall hohe Geldbußen gegen nationale Unternehmen verhängt, die Absprachen zur Manipulation des Marktes für Weichpapier (Toilettenpapier, Servietten, Küchentücher sowie Hand- und Gesichtstücher) getroffen hatten.<sup>24</sup> Auf der Grundlage von

---

<sup>24</sup> Auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschriften erließ die Oberaufsichtsbehörde für Industrie und Handel den Beschluss 31739/2016, mit dem sie folgende Sanktionen wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsvorschriften verhängte: Colombia Kimberly und Colpapel S.A.: 68.945.500.000 Kolumbianische Pesos (sie wurden von der Geldbuße ausgenommen, weil sie das Programm für Kooperationsvorteile erfüllten); Productos Familia, 62.050.950.000 Kolumbianische Pesos; Papeles Nacionales S.A.: 48.261.850.000 Kolumbianische Pesos, und C. Y. P. Del R. S.A.: 4.136.730.000 Kolumbianische Pesos (die Geldbuße wurde um 30 % ermä-

Art. 16 des genannten Dekrets (geändert durch Gesetz 1340/2009, Art. 26) wurden auch Personen, die mit diesen Unternehmen verbunden waren, sanktioniert, weil sie an den vorgeworfenen Handlungen mitgewirkt, sie genehmigt, ausgeführt oder geduldet hatten.

Das Gesetz 1778/2016, „das die Verantwortlichkeit juristischer Personen für grenzüberschreitende Korruptionshandlungen regelt und weitere Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung festlegt“, sah in Art. 2 auch Strafen für juristische Personen vor, die

„einem ausländischen Amtsträger über einen oder mehrere seiner eigenen Angestellten, Auftragnehmer, Manager oder Partner direkt oder indirekt i) Geldbeträge, ii) geldwerte Gegenstände oder iii) sonstige Vorteile als Gegenleistung für die Vornahme, Unterlassung oder Verzögerung von Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes und im Zusammenhang mit einem internationalen Geschäft oder einer internationalen Transaktion geben, anbieten oder versprechen.

[...]

[Absatz 2:] Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Zweigniederlassungen von Unternehmen, die im Ausland tätig sind, sowie für Industrie- und Handelsunternehmen des Staates, Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist, und gemischtwirtschaftliche Unternehmen.“ (Übersetzung)

In Kapitel II desselben Gesetzes sind die folgenden Sanktionen für die genannten Handlungen festgelegt: Geldbuße, Ausschluss von Verträgen mit dem Staat, Veröffentlichung in weit verbreiteten Medien und auf der Website der sanktionierten Einrichtung sowie das Verbot, von der Regierung Anreize oder Subventionen jeglicher Art zu erhalten (Art. 5 Gesetz 1778/2016). Auch juristische Personen, die versucht haben, durch die Begehung von Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung oder durch strafbare Handlungen im Zusammenhang mit öffentlichen Vermögenswerten, die von ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Verwaltern direkt oder indirekt durchgeführt wurden, Nutzen zu ziehen, fallen unter die in Art. 91 CPP geregelte Sanktion (Art. 35 Gesetz 1778/2016). Es sieht auch vor, dass juristische Personen, die an der Begehung von Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung oder öffentliche Vermögenswerte beteiligt waren, für Schäden bei staatlichen Stellen zivilrechtlich als Dritte haften.

Anerkannten Autoren zufolge ähnelt der Ansatz der regulatorischen Haftung juristischer Personen im Gesetz 1778/2016 den Modellen der Zurechnung der strafrechtlichen Haftung bei Unternehmen<sup>25</sup> und hat es Kolumbien ermöglicht, sich dem globalen Trend der Compliance anzuschließen.<sup>26</sup>

---

bigt, weil das Programm für Kooperationsleistungen eingehalten wurde).

<sup>25</sup> *Ramírez Barbos*, in: Escalante/Lamadrid/Cristancho/Carvajal (Fn. 7), S. 263 (278).

<sup>26</sup> *Ruiz López/Páez Gabriunas/González Garzón*, in: Henaó/Ruiz López (Hrsg.), *Corrupción en Colombia, corrupción privada*, 2018, S. 238 (290).

Mit dem Gesetz 2195/2022 „werden Maßnahmen der Transparenz, der Vorbeugung und der Korruptionsbekämpfung sowie andere Bestimmungen erlassen“. Ihr Ziel ist es, die Kultur der Legalität und Integrität zu fördern und das Vertrauen der Bürger und die Achtung der Öffentlichkeit wiederherzustellen (Art. 1). Gemäß Art. 2 dieses Gesetzes sind in- und ausländische juristische Personen verwaltungsrechtlich verantwortlich:

„(I) Es gibt eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung oder eine rechtskräftige Einstellung aus Opportunitätsgründen gegen eine Leitungsperson wegen der Begehung von Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung, die Umwelt, die wirtschaftliche sowie soziale Ordnung, die Finanzierung des Terrorismus und organisierter krimineller Gruppen, die Verwaltung von Ressourcen im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten und organisierter Kriminalität, die im Gesetz 1474 von 2011 verankert sind, oder strafbare Handlungen im Zusammenhang mit öffentlichen Vermögenswerten, die direkt oder indirekt ausgeführt wurden und

(II) die juristische Person oder die Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens mit Sitz in Kolumbien profitiert bzw. versucht hat, direkt oder indirekt aus der Begehung der strafbaren Handlung zu profitieren und

(III) die juristische Person oder die Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens mit Sitz in Kolumbien der Begehung der strafbaren Handlungen durch Handeln oder Unterlassen zugestimmt oder diese geduldet hat, wobei die Anwendung ihrer jeweiligen Risikokontrollen berücksichtigt wird.“ (Übersetzung)

Für die genannten Verhaltensweisen sieht Art. 4 desselben Gesetzes vor, dass die Aufsichtsbehörde für Unternehmen die folgenden Sanktionen verhängen kann: Geldbuße in Höhe von bis zu 200.000 gesetzlichen Monatsmindestlöhnen; Ausschluss von Verträgen mit dem Staat; Veröffentlichung des Auszugs aus dem Sanktionsbeschluss in weit verbreiteten Medien; Verbot, zehn Jahre lang Subventionen von der Regierung zu erhalten; Entfernung der Geschäftsleitung der juristischen Person, die strafrechtlich verurteilt ist, und Entfernung der Personen, die das Verhalten geduldet oder gebilligt haben.

Das Gesetz 2195/2022 unterstreicht die Anforderung an juristische Personen, die der Inspektion und Überwachung durch die Oberaufsichtsbehörde für Unternehmen unterliegen, Transparenz- und Geschäftsethikprogramme zu verabschieden. Diese Programme haben interne Audit-Mechanismen und -Standards zu beinhalten, welche mit SARLAFT und SAGRILAFT in Verbindung gebracht werden können (Art. 9).

## 2. Anknüpfungstat

In den bereits erörterten Verwaltungsvorschriften bezieht sich die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen auf Straftaten, die von einer mit der juristischen Person verbundenen natürlichen Person begangen werden und die öffentliche Verwaltung, die Umwelt, die wirtschaftliche und

soziale Ordnung bedrohen oder die Finanzierung von Terrorismus und organisierten kriminellen Gruppen bzw. die Verwaltung von Ressourcen im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten und organisierter Kriminalität betreffen. Zudem müssen juristische Personen für jedes strafbare Verhalten im Zusammenhang mit öffentlichen Vermögenswerten sowie die im Gesetz 1474/2011 genannten Straftaten eintreten (Betrug im Sozialversicherungssystem, private Korruption, unlautere Verwaltung, missbräuchliche Verwendung von privilegierten Informationen, Spekulation mit Arzneimitteln und medizinischen Geräten, Steuerhinterziehung, Unterlassen von Kontrollen im Gesundheitssektor, Veruntreuung von Mitteln der Sozialversicherung durch verschiedene offizielle Anwendungen, schuldhaftes Veruntreuen von Mitteln der Sozialversicherung, Subventionsbetrug, wettbewerbsbeschränkende Absprachen, Einflussnahme durch Privatpersonen, grenzüberschreitende Bestechung, Bestechung und Bestechlichkeit in Strafverfahren).

Der Gesetzentwurf zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in Kolumbien bezieht sich auf Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung, die Umwelt, die wirtschaftliche und soziale Ordnung, die Finanzierung des Terrorismus und organisierter krimineller Vereinigungen, die Verwaltung von Ressourcen im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten und organisierter Kriminalität sowie auf alle Straftaten, die das öffentliche Vermögen betreffen.

### 3. Relevanz der Programme zur Einhaltung der Vorschriften

Aus den in diesem Beitrag zitierten Vorschriften lässt sich ableiten, dass Compliance-Programme sowohl im Verwaltungsanktionsrecht als auch im Gesetzentwurf zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person von großer Bedeutung sind, weil sie die juristische Person von der (strafrechtlichen) Verantwortlichkeit entlasten und die Sanktion mindern oder in den Fällen, in denen solche Programme nicht vorhanden sind, verschärfen können.

Die Literatur hat deutlich darauf hingewiesen, dass eine strafrechtliche Compliance von zentraler Bedeutung sei, da sie Teil der Kultur der guten Unternehmensführung ist und, wenn sie richtig formuliert ist, eine geeignete Maßnahme darstellt, um die mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmensleitern zu begrenzen.<sup>27</sup>

So wird im Gesetz 2195 aus dem Jahr 2022 innerhalb der Kriterien für die Sanktionszumessung die Implementierung von Maßnahmen berücksichtigt, die es nach Ansicht der mit der Untersuchung beauftragten Verwaltungsbehörde ermöglichen, künftige Korruptionshandlungen zu verhindern (Art. 5). Darüber hinaus wird die Verabschiedung von Transparenz- und Geschäftsethikprogrammen durch juristische Personen, die der Aufsicht oder Kontrolle der Aufsichtsbehörde für Unternehmen unterliegen, gefordert. Zusätzlich wurde angekündigt, dass die Nichteinhaltung dieses Gesetzes zur Verhängung von Verwaltungsanktionen führen wird (Art. 9).

---

<sup>27</sup> *Duque Pedroza/Sanín Gómez*, in: *Gómez Martínez/Cadavid Jaramillo/Sanín Gómez*, *Estudios de derecho penal societario*, 2021, S. 73 (110).

#### a) *Ausschluss der Strafe*

Der jüngste Gesetzentwurf (76/2021) zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen sieht in Art. 473B vor, dass eine juristische Person nach Art. 473B in Verbindung mit Art. 473B für die Begehung von Straftaten nicht verantwortlich ist, wenn sie vor der Begehung der Straftat ein der Art, den Risiken, den Bedürfnissen und den Merkmalen der juristischen Person angepasstes unternehmensethisches Programm zur Vorbeugung und Bewältigung krimineller Risiken eingeführt und umgesetzt hat. Dieses muss aus Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen bestehen, die geeignet sind, die genannten Straftaten zu verhindern oder das Risiko ihrer Begehung erheblich zu verringern.

#### b) *Strafmilderung und -schärfung*

In dem genannten Entwurf werden mildernde Umstände der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person u.a. für diejenigen festgelegt, die den Schaden beheben, weitere Folgen verhindern oder bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken (Art. 473D). Andererseits kann es zu einer Strafschärfung kommen, wenn kein unternehmensethisches Programm trotz Verpflichtung geschaffen wurde oder das bestehende Programm nicht den von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten technischen und effektiven Anforderungen entspricht (Art. 473E lit. c).

### 4. Wirksamkeit und Struktur von Compliance-Programmen

#### a) *Gesetzliche Regelung*

Zwar hat Kolumbien die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person noch nicht eingeführt, jedoch zeigt eine Analyse des letzten dem Kongress vorgelegten Gesetzentwurfs, dass er den internationalen Standards entspricht und sich eng an die Bestimmungen der internationalen Übereinkommen hält.

So schreibt das Gesetz 1778/2016 (Art. 7) vor, dass für die Abstufung von Sanktionen „das Vorhandensein, die Umsetzung und die Wirksamkeit von Transparenz- und Geschäftsethikprogrammen oder Anti-Korruptionsmechanismen innerhalb des Unternehmens nach den Bestimmungen von Artikel 23 dieses Gesetzes“ berücksichtigt werden müssen.

Diese Wertung wird im Gesetz 2195/2022 (Art. 5) bekräftigt, denn Folgendes wird als ein die Sanktion mildernder Umstand festgelegt: „Ergreifen von Maßnahmen und Handlungen, die nach Ansicht der mit der Untersuchung beauftragten Verwaltungsbehörde in angemessener Weise die Verhinderung künftiger Korruptionshandlungen ermöglichen“.

#### b) *Die Bedeutung von Zertifizierungen*

Im kolumbianischen Rechtssystem sind die von der Finanzaufsichtsbehörde ausgestellten Bescheinigungen für Unternehmen des Finanz-, Börsen- und Versicherungssektors von großer Bedeutung, ebenso wie die von der Gesellschaftsaufsichtsbehörde ausgestellten Bescheinigungen für andere juristische Personen, insbesondere zur Genehmigung der Gründung von Unternehmen, ihrer Überwachung und Kontrolle.

*c) Erfahrungen mit der Verwaltungsaufsicht*

Die kolumbianischen Einrichtungen der Wirtschaftsaufsicht (Superintendencies of Finance, Solidarity Economy, Industry and Commerce, and Companies; Directorate of National Taxes and Customs – DIAN) verfügen über Erfahrung bei der Überwachung der Einhaltung von Verwaltungsvorschriften durch die von ihnen beaufsichtigten Unternehmen. Die meisten der von diesen Aufsichts- und Kontrollorganen verhängten Sanktionen werden von der Gerichtsbarkeit gestützt, wenn die juristische Person die Aufhebung der Verwaltungsakte beantragt. Beispiele hierfür sind die Geldbußen, die gegen die Grancolombiano-Gruppe in der Krise der 1980er Jahre verhängt wurden<sup>28</sup> oder die Liquidation von Interbolsa<sup>29</sup>, dem größten Maklerunternehmen des Landes, sowie die zahlreichen Sanktionen, die gegen Windel-, Notebook- und Benzinkartelle verhängt wurden.

#### **IV. Verfahrenstechnische Aspekte**

Einer der Gründe, die das Verfassungsgericht in der Vergangenheit dazu veranlasst haben, die Normen zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in Kolumbien für verfassungswidrig zu erklären, war das Fehlen eines angemessenen Verfahrens für die Verhängung der geplanten Sanktionen. Ein solches ist in dem vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehen.

Es enthält u.a. die Pflicht, dass die Staatsanwaltschaft, wenn sie im Rahmen von Ermittlungen wegen der im Gesetzentwurf genannten Straftaten feststellt, dass eine juristische Person an der Straftat beteiligt gewesen sein könnte, unverzüglich die Herausgabe von Kopien für die Ermittlungen erzwingen muss (Art. 473Q).

##### *1. Die Möglichkeit von Verfahrensabsprachen*

Art. 473S des Gesetzentwurfs räumt der Generalstaatsanwaltschaft die Möglichkeit ein, im Rahmen von Ermittlungen Absprachen mit dem Ziel des Verfahrensabschlusses zu treffen oder das Verfahren aus Opportunitätsgrundsätzen zugunsten von juristischen Personen einzustellen.

##### *2. Interne Untersuchungen und Zusammenarbeit als mildernder Umstand*

Ein weiterer im Gesetzesentwurf vorgesehener Milderungsgrund ist das Geständnis der juristischen Person, bevor sie Kenntnis davon erlangt hat, dass ein Gerichtsverfahren gegen sie eingeleitet wurde (Art. 473D lit. d).

##### *3. Prüfung der Wirksamkeit von Compliance-Programmen*

Der Gesetzesentwurf befasst sich nicht mit der Zulassung von Sachverständigen und der Beweislast, aber es sollte klar sein, dass die Grundsätze der Strafprozessordnung gelten.

#### **V. Empfehlungen**

Die Wissenschaft sollte die Entwicklung der Gesetzesentwürfe zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen genau verfolgen, um Überraschungen bei der zu verabschiedenden Regelung zu vermeiden.

Das zu beschließende System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen sollte auf dem Modell der selbstständigen Verantwortlichkeit und damit auf der Idee beruhen, dass juristische Personen die Fähigkeit zur Selbstorganisation haben.

Die umfangreichen Erfahrungen Kolumbiens bei der Ermittlung und Sanktionierung juristischer Personen auf der Grundlage des Verwaltungssanktionsrechts müssen weiter ausgebaut werden.

Die Debatte über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen sollte Teil der universitären Forschung und Lehre sein.

Um eine angemessene Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen zu gewährleisten, sollten die positiven und negativen Erfahrungen der Länder, die eine solche Regelung bereits eingeführt haben, berücksichtigt werden.

Es ist ratsam, in dem vom Kongress zu erlassenden Gesetz die Urteile des Verfassungsgerichts und dessen Grundaussagen zu berücksichtigen.

---

<sup>28</sup> *Echavarría Olózaga*, El escándalo de los fondos Grancolombiano y Bolivariano en el gobierno del Dr. Turbay Ayala, 1983, S. 15: „Im Mai 1983, drei Jahre nach den Ereignissen, erließ die Nationale Wertpapierkommission den Beschluss Nr. 099, mit dem gegen die Sociedad Administradora Graninversión eine Geldstrafe in Höhe von 13 Millionen US-Dollar verhängt wurde, weil sie 130 Börsentransaktionen zu Preisen durchgeführt hatte, die nicht repräsentativ für den Markt waren, und forderte sie auf, 230 Millionen Dollar an die Anleger zurückzuzahlen.“ (Übersetzung).

<sup>29</sup> Die Finanzaufsichtsbehörde ordnete mit dem Beschluss 1795/2012 die sofortige Beschlagnahme der Vermögenswerte, der Aktiva und der Geschäfte der Sociedad Comisionista de Bolsa, Interbolsa S.A. an. Mit Beschluss 1125/2014 ordnete sie die Zwangsliquidation an.